



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 16. Februar 2022

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Kurzarbeitergeld [16.02.2022].....	1
Steuerliche Hilfen für Unternehmen	3
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	3
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	4
KfW Sonderprogramm 2020	4
KfW Schnellkredit 2020.....	5
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	6
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	6
Überbrückungshilfe III Plus	6
Überbrückungshilfe IV	9
Neustarthilfe Plus	12
Neustarthilfe 2022 [16.02.2022]	15
Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen	19
Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen	21
UnternehmensWert: Mensch – „Gestärkt durch die Krise“	22
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	24
Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH)	24
Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)	25
Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	26
Darlehnsprogramme	27
Hamburg-Kredit Liquidität (HKL).....	27
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	28
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona.....	29
Weitere finanzielle Unterstützungen	30
Bürgschaften (BG)	30
Landesbürgschaften	30
Hamburg Digital	30
Gegebenenfalls relevant für KMU	31
Hamburg-Kredit Mikro	31
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	33
Hamburg-Kredit Wachstum	33
Brücken in Ausbildung	33
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	34
Härtehilfen in Schleswig-Holstein.....	34
Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie	35

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H	35
Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus II S-H	36
MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)	37
Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H	38
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein	39
Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	39
IB.SH Mittelstandssicherungsfonds [16.02.2022]	39
IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [16.02.2022]	40
Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH	42
Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit [16.02.2022]	42

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstausfall bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstausfallsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

[Weitere Informationen](#)

Kurzarbeitergeld [16.02.2022]

Kurzarbeitergeld hilft, den Betrieb wertvolle Arbeitskräfte zu erhalten, auch wenn die Beschäftigten vorübergehend zu wenig Arbeit haben. Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt es einen Teil der Kosten des Entgelts für die Beschäftigten. Außerdem werden die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung von Januar bis März 2022 pauschaliert zu 50 Prozent erstattet.

NEU:

Mit der am 9. Februar 2022 vom Kabinett beschlossenen Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert. Da Betriebe, die seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von derzeit 24 Monaten schon im Februar 2022 ausschöpfen, soll die Verlängerung der Bezugsdauer rückwirkend zum 1. März in Kraft treten.

Zusätzlich werden von den bisherigen pandemiebedingten Sonderregelungen bis zum 30. Juni 2022 fortgeführt:

- die Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das Kurzarbeitergeld,
- die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit und
- der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit
 - o die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und
 - o auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird weiter vollständig verzichtet.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31. März 2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Andernfalls entfällt diese vollständig.

[Weitere Informationen](#)

Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld erfordert, dass der Betrieb bestimmte Voraussetzungen erfüllt. So müssen zum Beispiel:

- mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- die Angestellten Überstunden und positive Zeitguthaben abgebaut haben (bis auf bestimmte [Ausnahmen](#)).

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Beschäftigten erhalten 60 Prozent des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent).

Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden – vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in diesem Fall gestaffelt:

- Bezugsmonat 1-3: 60/67* Prozent des Netto-Entgelts
- Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77* Prozent des Netto-Entgelts
- Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87* Prozent des Netto-Entgelts
(*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind)

Wichtig: Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis 31. März 2022 gilt nur, wenn die Beschäftigten spätestens für März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld erhalten. Zudem wird der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze für den Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 auf die Beschäftigten ausgeweitet, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigten durchgängig Kurzarbeitergeld erhalten. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist auch möglich, wenn der Bezug unterbrochen wurde. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nach Bezug von Kurzarbeitergeld den Betrieb wechseln und dort erneut Kurzarbeitergeld beziehen.

Für die Berechnung des erhöhten Kurzarbeitergeldes werden die Monate ab März 2020 berücksichtigt.

Bezugsdauer

Betriebe können Kurzarbeitergeld [unter bestimmten Voraussetzungen](#) bis zu 24 Monate lang erhalten. Bei Unterbrechungen der Kurzarbeit von 3 zusammenhängenden Monaten oder länger beginnt eine neue Bezugsdauer.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Bis Dezember 2021 werden die von vom Betrieb während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 100 Prozent pauschaliert erstattet. Ab Januar 2022 werden diese bis zum 31. März 2022 in Höhe von 50 Prozent pauschaliert erstattet.

Zusätzliche Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Weiterbildung

Arbeitgebern werden weitere 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen.

(Informationen der BA für Arbeitgeber [hier](#))

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

Steuerliche Hilfen für Unternehmen

Das Corona-Virus hat eine schwierige wirtschaftliche Situation verursacht. Um betroffene Unternehmen zu entlasten und deren Liquiditätslage zu verbessern, hat die Bundesregierung steuerliche Hilfen beschlossen.

Fristen verlängert

Die Fristen für die Beantragung wurden verlängert. Einzelheiten sind unter der jeweiligen Maßnahme zu finden.

Steuerstundungen

Unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.01.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, eine Begründung ist jedoch erforderlich. Die Laufzeit dieser "vereinfachten Stundungen" ist bis zum 31.03.2022 begrenzt.

Darüber hinaus können diese Stundungen nur noch mit Ratenzahlungsvereinbarungen längstens bis zum 30.06.2022 gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Gestundet werden können die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können mit Hilfe des Formulars oder formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

Anpassung von Vorauszahlungen möglich

Unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 30.06.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Vollstreckungsmaßnahmen können ausgesetzt werden

Unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31.01.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Eine Begründung ist erforderlich.

Die Laufzeit dieser "vereinfachten Vollstreckungsaufschübe" ist bis zum 31.03.2022 begrenzt. Darüber hinaus können diese Vollstreckungsaufschübe nur noch mit Ratenzahlungsvereinbarungen längstens bis zum 30.06.2022 gewährt werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit anfallen, werden erlassen.

[Weitere Informationen](#)

(FAQ zu Steuern vom BMF [hier](#))

(Anträge und Informationen für Unternehmen aus HH [hier](#))

(Antragsformular Steuererleichterungen 2022 für Unternehmen aus S-H [hier](#))

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Förderziel

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)

- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl

Förderbedingungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Übernahmeprämien können auch Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten erhalten.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Förderantrag stellen

- Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.
- Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu ist im jeweiligen Antrag zu finden.
- Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Wichtig: Es sind die jeweiligen Upload-Services zu nutzen, um die Unterlagen an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Eine Einsendung per E-Mail ist datenschutzrechtlich nicht sicher. Alternativ können die Unterlagen per Post an die jeweils [zuständige Agentur für Arbeit](#) geschickt werden.

Kontakte

Der Arbeitgeber-Service der BA unterstützt gerne bei Fragen zu den unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten für die Betriebe.

Telefonisch zu erreichen unter 0800 4 555520 (gebührenfrei) oder per [Kontaktformular](#).

(FAQ & weitere Informationen der BA [hier](#))

(FAQ & weitere Informationen des BMBF [hier](#))

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramm 2020

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner kann das sehr zinsgünstige Sonderprogramm 2020 der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)

- o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel. Investitionen werden ebenfalls mitfinanziert.
 - o Voraussetzung für die Haftungsfreistellung ist mindestens eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen
 - o Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.
- **KfW-Konsortialfinanzierung:**
- o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - o Für Mittelständische und Großunternehmen
 - o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen (ab einem KfW-Risikoanteil von 25 Mio. Euro) anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

KfW Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen seitdem 15.04.2020 den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch die KfW, die wiederum eine 100 % Garantie des Bundes erhalten hat. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank, jedoch keine Negativmerkmale einer Auskunft für die wirtschaftlich handelnden Personen
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten max. 300.000 Euro
 - o Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - o Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- 3,00 % Einheitszinssatz
- Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

[Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsbergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 9. Februar 2021 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. „Drittes Corona-Steuerhilfegesetz“).

Dabei soll die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft gestärkt werden. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

Zusammenfassung der steuerlichen Maßnahmen:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. [Weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe III Plus

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Die Restart-Prämie kann alternativ zur Personalkostenpauschale beantragt werden. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Was ändert sich bei den verlängerten Überbrückungshilfe III Plus im Oktober bis Dezember:

- Erweiterter Förderzeitraum: 1. Oktober bis 31. Dezember 2021
- „Restart-Prämie“: entfällt. Für die Monate Oktober bis Dezember 2021 kann nur noch die allgemeine Personalkostenpauschale (20 Prozent der erstattungsfähigen Fixkosten) beantragt werden.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - o Für die Reisebranche entfällt die Wahlmöglichkeit zur Restart-Prämie, aber die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019) wird fortgeführt.
 - o Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche entfällt die Wahlmöglichkeit zur Restart-Prämie, aber die Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August und die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019) werden fortgeführt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat im Zeitraum Juli bis Dezember 2021, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, gelten besondere Vorschriften.

Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, können ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Was und wie wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag beträgt auch bei der Überbrückungshilfe III Plus 10 Millionen Euro pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben können in der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus insgesamt maximal bis zu 52 Millionen Euro gefördert werden. Weitere Infos dazu [hier](#)

Neu im Vergleich zur Überbrückungshilfe III sind die „Restart-Prämie“ für die Fördermonate Juli bis September 2021 und die Erstattung von Gerichtskosten für die Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit mit bis zu 20.000 Euro pro Monat. Die „Restart-Prämie“ ist eine Personalkostenhilfe, die Unternehmen unterstützen soll, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Sie erhalten einen Zuschuss auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten Juli bis September 2021 und den Personalkosten im Mai 2021. Der Zuschuss beträgt 60 Prozent der Personalkostendifferenz im Juli, 40 Prozent im August und 20 Prozent im September.

Erstattet werden weiterhin:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch (Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Vergleichsumsätze heranziehen.

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 100 Prozent erstattet. Der Betrieb hat im Juli und August 2021 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – diese werden ebenfalls zu 100 Prozent erstattet.

Beispiel 2: Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Sommermode hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 100 Prozent (also der vollständige Wertverlust von 20.000) erstattet.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Dezember 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,

- 35 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen:

- [Reisebranche](#): Sie können Provisionen, eine allgemeine Personalkostenpauschale, externe Ausfall- und Vorbereitungskosten für bestimmte Reisen im Zeitraum Januar bis September 2021 sowie (für die Fördermonate Juli bis September alternativ zur Restart-Prämie) eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Millionen Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus) beantragen.
- [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#): Sie können interne projektbezogene und externe Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum Januar bis August 2021 bei Corona-bedingten Absagen beantragen. Auch eine Anschubhilfe von bis zu 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Millionen Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus) kann weiterhin (für die Fördermonate Juli bis September alternativ zur neuen „Restart-Prämie“) veranschlagt werden.
- Hersteller, Groß- und Einzelhändler und professionelle Verwender: Fortführung der [Sonderregelung](#) zu Abschreibungen von Warenbeständen. Wertverluste aus verderblicher Ware und Saisonware, die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte, können als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden.

Die Antragsstellung:

Der Antrag kann nur über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer bis 31. März 2022 gestellt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bereits bewilligt oder teilbewilligt wurde, können über prüfende Dritte einen Änderungsantrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Oktober bis Dezember 2021 bis 31. März 2022 stellen. Die Kosten werden bezuschusst.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte sind [hier](#) zu finden.

Auch Soloselbständige können bei der Überbrückungshilfe III Plus Anträge auf Fixkostenzuschüsse für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 durch prüfende Dritte stellen. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 4.500 Euro (beziehungsweise bis zu 18.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) als Vorschuss erhalten (erhöhter Vorschuss). Die Betriebskostenpauschale ([„Neustarthilfe Plus“](#)) für Soloselbständige kann direkt beantragt werden.

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Bei der Überbrückungshilfe III Plus werden bei Erstantragstellung Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 600.000 Euro).

Kann die Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden, wenn vorher schon andere Hilfen beansprucht wurden?

Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe Plus gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen. Wenn die Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde, kann nach Beantragung zur Neustarthilfe Plus gewechselt werden. Denn in manchen Fällen (zum Beispiel bei sehr geringen Fixkosten) kann die Neustarthilfe Plus vorteilhafter sein. Umgekehrt wird Soloselbständigen, die nach Beantragung der Neustarthilfe feststellen, dass sie bspw. wegen Corona-bedingter Investitionen in die Digitalisierung einen höheren Zuschuss über die

Überbrückungshilfe III Plus erhalten könnten, die Gelegenheit gegeben, zur Überbrückungshilfe III Plus zu wechseln. [Weitere Information](#)

(FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus [hier](#))

Überbrückungshilfe IV

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet zunächst vom 1. bis 31. Januar 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Was ändert sich bei Überbrückungshilfe IV:

- Förderzeitraum: 1. Januar bis 31. März 2022.
- Vereinfachter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss.
- Maximaler Fördersatz: bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent sinkt der maximale Fördersatz auf max. 90 Prozent (vorher 100 Prozent) der Fixkosten.
- Erhöhte Beihilferahmen können genutzt werden.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - o Die Reisebranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für Reisen aus dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019) wird fortgeführt.
 - o Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum September bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe wird fortgeführt.
 - o Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber Dezember 2019 erlitten haben, können Überbrückungshilfe IV beantragen. Auch Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten können für diesen Zeitraum zum Ansatz gebracht werden.
 - o Private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent (statt 30 Prozent) auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.
- Zusätzliche Antragsberechtigung für
 - o Unternehmen, die wegen Unwirtschaftlichkeit infolge von Corona-Regeln im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 freiwillig schließen.
 - o Junge Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 (vorher 31. Oktober 2020) gegründet wurden.
 - o Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen ([Anhang 3 FAQ](#)).

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, Soloselbstständige, und Freiberuflerinnen und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 30. September 2021 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen können die Förderung beantragen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für von

Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen, sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat im Zeitraum Januar bis März 2022, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, gelten besondere Vorschriften.

Unternehmen, die im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 wegen behördlich angeordneter Corona-bedingter Einschränkungen wie zum Beispiel der 3G- oder 2G-Regel oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) ihre Öffnungszeiten stark reduzieren oder freiwillig schließen, weil eine Aufrechterhaltung des Betriebs unwirtschaftlich wäre, sind antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe IV.

Was und wie wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag beträgt auch bei der Überbrückungshilfe IV 10 Millionen Euro pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben können in der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV insgesamt maximal bis zu 54,5 Millionen Euro (vorher bei Überbrückungshilfe III und III Plus 52 Millionen Euro) gefördert werden. Weitere Infos dazu [hier](#).

Erstattet werden:

- bis zu 90 Prozent (vorher 100 Prozent) der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch (Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Vergleichsumsätze heranziehen (Infos dazu [hier](#)).

***Beispiel 1:** Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 90 Prozent erstattet.*

***Beispiel 2:** Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Sommermode hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon können bis zu 90 Prozent (also 18.000 Euro) als förderfähige Fixkosten angesetzt werden. Wird die unverkäufliche Ware gespendet, kann der vollständige Wertverlust in Höhe von 20.000 Euro als förderfähige Fixkosten angesetzt werden.*

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der möglichen [Fixkostenerstattung](#) für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.

Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent auf die Summe der [möglichen Fixkostenerstattung](#) für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen:

[Reisebranche:](#) Provisionen, eine allgemeine Personalkostenpauschale, externe Ausfall- und Vorbereitungskosten können für bestimmte Reisen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 sowie eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Millionen Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV) beantragt werden.

[Kultur- und Veranstaltungsbranche:](#) Interne projektbezogene und externe Ausfall- und Vorbereitungskosten können im Zeitraum September bis Dezember 2021 bei Corona-bedingten Absagen beantragt werden. Auch eine Anschubhilfe von bis zu 20 Prozent der im Referenzmonat 2019

angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Millionen Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV) kann weiterhin veranschlagt werden.

Hersteller, Groß- und Einzelhandel und professionelle Verwenderinnen und Verwender: Fortführung der [Sonderregelung](#) zu Abschreibungen von Warenbeständen. Wertverluste aus verderblicher Ware und Saisonware, die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte, können als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden.

Unternehmen der [Pyrotechnikindustrie](#), die im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber Dezember 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe IV für die Monate März bis Dezember 2021 beantragen, wobei diese Förderung auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe IV verteilt werden kann. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten für den Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden. Für den Förderzeitraum Januar 2022 bis März 2022 können überdies in diesen Monaten entstandene förderfähige Fixkosten mit Ausnahme der oben genannten Lager- und Transportkosten entsprechend den regulären Förderbedingungen in der Überbrückungshilfe IV in Ansatz gebracht und erstattet werden.

Private Betreiberinnen oder Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schaustellende und Marktkaufleute: Wenn die Betreiber von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten diese einen Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Voraussetzung ist außerdem, dass sie im Dezember 2021 einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.

Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag kann nur über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer bis 30. April 2022 gestellt werden.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte sind [hier](#) zu finden.

Auch Soloselbständige können bei der Überbrückungshilfe IV Anträge auf Fixkostenzuschüsse für den Zeitraum Januar bis März 2022 durch prüfende Dritte stellen. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 4.500 Euro (beziehungsweise bis zu 18.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) als Vorschuss erhalten (erhöhter Vorschuss). Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe 2022“) für Soloselbständige können Sie derzeit nur direkt beantragen.

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Bei der Überbrückungshilfe IV werden bei Erstantragstellung Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Kann die Überbrückungshilfe IV beantragt werden, wenn vorher schon andere Hilfen erhalten wurden?

Allgemein gilt: Es können mehrere Anträge auf Corona-Zuschusshilfen gestellt werden, wenn die Förderzeiträume sich nicht überschneiden. Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe IV stellen, weil die Neustarthilfe 2022 denselben Förderzeitraum abdeckt wie die Überbrückungshilfe IV (Januar bis März 2022). Wenn die Überbrückungshilfe IV beantragt wurde, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Beantragung zur Neustarthilfe 2022 gewechselt werden. Denn in manchen Fällen (zum Beispiel bei sehr geringen Fixkosten) kann die Neustarthilfe 2022 vorteilhafter sein. Umgekehrt wird Soloselbständigen, die nach Beantragung der Neustarthilfe feststellen, dass sie beispielsweise wegen coronabedingter Investitionen in die Hygienemaßnahmen einen höheren Zuschuss über die Überbrückungshilfe IV erhalten könnten, die Gelegenheit gegeben, zur Überbrückungshilfe IV zu wechseln. Informationen zur Wechsellmöglichkeit werden im Frühjahr 2022 auf dieser Seite veröffentlicht.

Eine Erstattung der allgemein förderfähigen Kosten nach der Überbrückungshilfe IV kann grundsätzlich mit der Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Form der Ausfallabsicherung oder dem Sonderfonds des Bundes für Messe und Ausstellungen kombiniert werden. Dabei dürfen dieselben Kosten aber nur bei einem der Förderanträge in Ansatz gebracht werden. [Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Überbrückungshilfe IV [hier](#))

Neustarthilfe Plus

Die Bundesregierung hat die Neustarthilfe erweitert: Mit dem neuen Programm Neustarthilfe Plus werden weiterhin Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unterstützt. Dazu wurde der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) auf maximal 4.500 Euro pro Monat für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhöht.

NEU:

- Für die von der Corona-Pandemie betroffenen Soloselbstständigen wurde der Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus auf die Fördermonate Januar bis Ende März 2022 erweitert.
- Die Antragsfrist der Neustarthilfe Plus für den Zeitraum Juli bis September 2021 wurde bis zum 31. März 2022 verlängert.

Was ändert sich im Vergleich zur Neustarthilfe? Änderungen und Erweiterungen auf einen Blick:

- Förderzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021 in zwei Phasen: Juli bis September und Oktober bis Dezember (jeweils drei- statt sechsmonatiger Referenzumsatz)
- Erhöhung des Vorschusses (Betriebskostenpauschale) auf bis zu 4.500 Euro für Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021 (beziehungsweise bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Wer kann die Förderung beantragen?

Folgende Gruppen können die Neustarthilfe Plus beantragen:

1. Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften,
2. Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften),
3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften),
4. Genossenschaften sowie
5. Sonderfall: kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte.

Damit die Neustarthilfe Plus beantragt werden kann, muss der Antragssteller:

- selbständig tätig sein, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben (ggf. inklusive der anteiligen selbständigen Einkünfte aus einer Personengesellschaft),
- seine Selbständigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. hieraus mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte beziehen,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein,
- die Überbrückungshilfe III Plus nicht in Anspruch genommen haben und
- schon vor dem 1. November 2020 selbständig tätig gewesen sein.

Beispiel 1 (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit): Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe Plus in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe Plus werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Beispiel 1a (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit und mit anteiligen Einkünften aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft): Musiker Müller aus Beispiel 1 erzielt zusätzlich noch Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm steht ein Viertel der Gewinne dieser Band zu. Bei seinem Antrag kann er seit Mitte März auch ein Viertel des GbR-Umsatzes angeben, der dann – neben den bereits genannten Einkünften – bei der Berechnung der Neustarthilfe Plus berücksichtigt wird.

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gibt es darüber hinaus weitere spezifische Bedingungen.

I. Spezifische Bedingungen für Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):

Für die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gilt, dass die Kapitalgesellschaft zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen für eine Antragsberechtigung

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mindestens 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- zu 100 Prozent von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter gehalten wird und
- die Gesellschafterin oder der Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet.

II. Spezifische Bedingungen für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie (zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen)

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mindestens 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde und
- von einer ihrer Gesellschafterinnen/einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 Prozent gehalten wird und diese Gesellschafterin/dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet.

Beispiel 2 (Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern): Herr Schmidt, Frau Peter und Frau Singer haben zusammen eine GmbH, die Fotografie-Dienstleistungen anbietet. Frau Peter hält 50 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeitet 39 Stunden pro Woche für die GmbH. Herr Schmidt hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Frau Singer hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 25 Stunden pro Woche für die GmbH.

Die GmbH ist antragsberechtigt, weil zwei Gesellschafterinnen mindestens 25 Prozent der Anteile halten und zugleich jeweils mehr als 20 Stunden pro Woche. Bei der Berechnung der maximalen Förderung der GmbH werden Frau Peter und Frau Singer, aber nicht Herr Schmidt berücksichtigt, weil Herr Schmidt nicht mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Der maximale Förderbetrag von 4.500 Euro wird also mit dem Faktor zwei multipliziert. Die GmbH kann maximal 18.000 Euro Neustarthilfe Plus erhalten.

III. Spezifische Bedingungen Genossenschaften:

Eine Genossenschaft ist antragsberechtigt, wenn sie (zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen):

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mind. 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche für die Genossenschaft arbeitet und
- sie höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt (Nicht-Mitglieder; beschäftigte Mitglieder zählen hierbei nicht), und insgesamt weniger als zehn Vollzeitangestellte (Nicht-Mitglieder und Mitglieder) hat.

Beispiel 3 (Genossenschaft mit mehreren Mitgliedern): Herr Frau Peter, Frau Schmidt, Herr Meyer, Herr Müller und Herr Schulze sind Mitglieder einer egetragenen Genossenschaft (eG), die eine Zeitung herausbringt. Frau Peter und Frau Schmidt arbeiten beide auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die eG. Herr Schulze, Herr Meyer und Herr Müller arbeiten jeweils 15 Stunden pro Woche für die eG.

Die eG hat zudem einen Teilzeitmitarbeiter angestellt (< 40 Stunden pro Woche). Die eG kann als juristische Person einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. Die eG ist antragsberechtigt, weil zwei Mitglieder (Frau Peter und Frau Schmidt) jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche für die eG arbeiten, die eG weniger als einen Vollzeitangestellten hat, der kein Mitglied ist, und die eG insgesamt weniger als 10 Vollzeitangestellte (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) hat. Die Neustarthilfe Plus wird von der eG beantragt und an diese ausgezahlt.

IV. Sonderfall: kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte:

Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige. Denn mit dem Lockdown sind ihre potenziellen Arbeitgeber wie z.B. Theater und Bühnen geschlossen. Deshalb können auch sie bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend [der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit](#) unter Nr. 94 - „Darstellende und unterhaltende Berufe“ - oder unter Nr. 8234 - „Berufe in der Maskenbildnerei“) Neustarthilfe Plus beantragen (siehe [FAQ](#)).

Auch Personen mit unständigen Beschäftigungsverhältnissen (weniger als eine Woche) aller Branchen können Neustarthilfe Plus beantragen.

Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen: Die Antragstellenden haben für Juli 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen.

Was und wie wird gefördert?

Förderzeitraum für die Neustarthilfe Plus ist Juli bis September 2021. Die Neustarthilfe Plus beträgt einmalig 50 Prozent eines dreimonatigen Referenzumsatzes (Sonderregelungen gelten bei geringen Umsätzen oder Einkünften in 2019 durch außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund Pflegezeit, Krankheit oder Elternzeit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 1. November 2020, aber erst nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde, siehe hierzu FAQ 3.3, 6.2 und 6.3). Als Neustarthilfe Plus ausgezahlt werden maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird die Neustarthilfe Plus zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird die Höhe der Neustarthilfe Plus genau berechnet – und zwar auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Juli bis September 2021. Details zur Endabrechnung werden auf <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> zur Verfügung gestellt.

Beispiel 4 (Berechnung Neustarthilfe Plus): Herr Schmidt ist Soloselbständiger und beantragt Neustarthilfe Plus. 2019 verdiente er 24.000 Euro. Als dreimonatiger Referenzumsatz (entspricht dreifachem seines durchschnittlichem Monatsumsatzes in 2019) gelten somit 6.000 Euro. Davon beträgt die Neustarthilfe Plus 50 Prozent, also 3.000 Euro.

Generell gilt: Der Vorschuss kann in voller Höhe behalten werden, wenn die Umsatzeinbußen 60 Prozent und mehr ausfielen. Wenn der Umsatz im Förderzeitraum um weniger als 60 Prozent gesunken ist, muss ein Teil des Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe Plus und Umsatz im Förderzeitraum 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Erst wenn der Umsatzeinbruch weniger als zehn Prozent beträgt (d.h. Umsatz im Förderzeitraum entspricht mehr als 90 Prozent des Referenzumsatzes), muss der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Weitere Hinweise zur Berechnungsmethode und zur Erstellung der Endrechnung sind in den FAQ [3.4](#) und [4.8](#) zu finden.

Beispiel 5 (Berechnung Neustarthilfe Plus und Rückzahlung): Frau Wagner ist selbständige Yogalehrerin. Sie hat im Jahr 2019 20.000 Euro verdient, der dreimonatige Referenzumsatz beträgt damit 5.000 Euro. Sie kann nach Beantragung der Neustarthilfe Plus einen Vorschuss in Höhe von 2.500 Euro erhalten.

Wenn sie im Förderzeitraum Juli bis September 2021 Umsätze von 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes (d.h. 2.000 Euro oder weniger) erzielt, kann sie den Vorschuss von 2.500 Euro in voller Höhe behalten; anderenfalls muss sie die Neustarthilfe Plus (anteilig) zurückzahlen.

Wenn sie im Förderzeitraum Juli bis September 2021 bspw. Umsätze von 70 Prozent des Referenzumsatzes (d.h. 3.500 Euro) verdient, muss sie 1.500 Euro der als Vorschuss erhaltenen Neustarthilfe Plus zurückzahlen.

Verdient sie 90 Prozent des Referenzumsatzes (d.h. 4.500 Euro) oder mehr, dann muss sie die gesamte Neustarthilfe Plus zurückzahlen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Natürliche Personen (Soloselbständige mit und ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte) können den Antrag direkt unter direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de (unter Nutzung des [ELSTER Zertifikats](#)) bis zum 31. März 2022 (verlängert) stellen.

Natürliche Person haben außerdem das Wahlrecht, den Antrag auf Neustarthilfe Plus mithilfe einer oder eines prüfenden Dritten (ebenfalls bis zum 31. März 2022) zu stellen, z. B. einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters.

Wenn die Tätigkeit hingegen über eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeübt und hierfür Neustarthilfe Plus beantragt werden soll, ist es verpflichtend, den Antrag über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten bis zum 31. März 2022 zu stellen. Der oder die prüfende Dritte prüft vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben und berät bei Fragen zu den Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

Besteht ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag, können Direktantragstellende und prüfende Dritte im digitalen Antragsystem einen Änderungsantrag stellen. Direktantragstellende oder prüfende Dritte können ebenfalls eine Korrektur der Kontoverbindung für das dritte Quartal vornehmen. Für das vierte Quartal (Oktober bis Dezember 2021) ist dies aktuell noch nicht möglich. Hinweise zum Stellen von Änderungsanträgen sind [hier](#) zu finden.

Was ist mit der November- und Dezemberhilfe, der Überbrückungshilfe II sowie der Überbrückungshilfe III?

Der dreimonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus (Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021) überschneidet sich nicht mit dem der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) oder der November- oder Dezemberhilfe (November bzw. Dezember 2020). Die Neustarthilfe Plus kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Die Neustarthilfe Plus kann nicht zusätzlich zur Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden. Wenn die Neustarthilfe Plus beantragt wurde, kann aber nach der Beantragung zur Überbrückungshilfe III Plus gewechselt werden. Denn in manchen Fällen kann die Überbrückungshilfe III Plus auch für Soloselbständige (und alle weiteren Antragsberechtigten der Neustarthilfe Plus) mit geringen oder keinen Fixkosten vorteilhafter sein. Umgekehrt soll Soloselbständigen, die nach Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus feststellen, dass sie bei geringen Fixkosten über die Überbrückungshilfe III Plus weniger Zuschuss als bei der Neustarthilfe Plus erhalten, die Gelegenheit gegeben werden, zur Neustarthilfe Plus zu wechseln. [Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Neustarthilfe Plus [hier](#))

(Direktantrag für natürliche Personen [hier](#))

Neustarthilfe 2022 [16.02.2022]

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften

und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Der Antrag kann zunächst nur selbst gestellt werden. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

NEU:

- Seit 11.02.2022 kann die Neustarthilfe 2022 auch über prüfende Dritte beantragt werden.
- Seit 14.01.2022 können Direktantragstellende die Neustarthilfe 2022 beantragen.

Was ändert sich im Vergleich zur Neustarthilfe Plus? Änderungen auf einen Blick:

- Förderzeitraum 1. Januar bis 31. März 2022
- Antragsberechtigt sind Selbständige, die vor dem 1. Oktober 2021 (vorher: 1. November 2020) selbständig waren.

Wer kann die Förderung beantragen?

Folgende Gruppen können die Neustarthilfe 2022 beantragen:

1. Soloselbständige mit oder ohne Personengesellschaften,
2. Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften),
3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften),
4. Genossenschaften sowie
5. Sonderfall: kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte.

Damit die Neustarthilfe 2022 beantragt werden kann, muss, sofern nicht zur Gruppe der kurz befristeten Beschäftigten in den Darstellenden Künsten gehörend, der Antragsteller:

- selbständig tätig sein, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben (gegebenenfalls inklusive der anteiligen selbständigen Einkünfte aus einer Personengesellschaft),
- seine Selbständigkeit im Haupterwerb ausüben, das heißt hieraus mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte beziehen,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein,
- die Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch genommen haben und
- schon vor dem 1. Oktober 2021 selbständig tätig gewesen sein.

Beispiel 1 (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit): Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe 2022 in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe 2022 werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Beispiel 1a (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit und mit anteiligen Einkünften aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft): Musiker Müller aus Beispiel 1 erzielt zusätzlich noch Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm steht ein Viertel der Gewinne dieser Band zu. Bei seinem Antrag kann er seit Mitte März auch ein Viertel des GbR-Umsatzes angeben, der dann – neben den bereits genannten Einkünften – bei der Berechnung der Neustarthilfe 2022 berücksichtigt wird.

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gibt es darüber hinaus weitere spezifische Bedingungen.

Spezifische Bedingungen für Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):

Für die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gilt, dass die Kapitalgesellschaft zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen für eine Antragsberechtigung

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mindestens 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- zu 100 Prozent von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter gehalten wird und
- die Gesellschafterin oder der Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet.

Spezifische Bedingungen für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie (zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen)

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mindestens 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde und
- von einer ihrer Gesellschafterinnen/einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 Prozent gehalten wird und diese Gesellschafterin/dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet.

Beispiel 2 (Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern): Herr Schmidt, Frau Peter und Frau Singer haben zusammen eine GmbH, die Fotografie-Dienstleistungen anbietet. Frau Peter hält 50 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeitet 39 Stunden pro Woche für die GmbH. Herr Schmidt hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Frau Singer hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 25 Stunden pro Woche für die GmbH.

Die GmbH ist antragsberechtigt, weil zwei Gesellschafterinnen mindestens 25 Prozent der Anteile halten und zugleich jeweils mehr als 20 Stunden pro Woche. Bei der Berechnung der maximalen Förderung der GmbH werden Frau Peter und Frau Singer, aber nicht Herr Schmidt berücksichtigt, weil Herr Schmidt nicht mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Der maximale Förderbetrag von 4.500 Euro wird also mit dem Faktor zwei multipliziert. Die GmbH kann maximal 9.000 Euro Neustarthilfe 2022 erhalten.

Spezifische Bedingungen für Genossenschaften

Eine Genossenschaft ist antragsberechtigt, wenn sie (zusätzlich zu den oben beschriebenen Bedingungen)

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mind. 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche für die Genossenschaft arbeitet und
- sie höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt (Nicht-Mitglieder; beschäftigte Mitglieder zählen hierbei nicht), und insgesamt weniger als zehn Vollzeitangestellte (Nicht-Mitglieder und Mitglieder) hat.

Beispiel 3 (Genossenschaft mit mehreren Mitgliedern): Herr Frau Peter, Frau Schmidt, Herr Meyer, Herr Müller und Herr Schulze sind Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (eG), die eine Zeitung herausbringt. Frau Peter und Frau Schmidt arbeiten beide auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die eG. Herr Schulze, Herr Meyer und Herr Müller arbeiten jeweils 15 Stunden pro Woche für die eG. Die eG hat zudem einen Teilzeitmitarbeiter angestellt (< 40 Stunden pro Woche). Die eG kann als juristische Person einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 stellen. Die eG ist antragsberechtigt, weil zwei Mitglieder (Frau Peter und Frau Schmidt) jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche für die eG arbeiten, die eG weniger als einen Vollzeitangestellten hat, der kein Mitglied ist, und die eG insgesamt weniger als 10 Vollzeitangestellte (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) hat. Die Neustarthilfe 2022 wird von der eG beantragt und an diese ausgezahlt.

Sonderfall: kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte

Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige. Denn mit dem Lockdown sind ihre potenziellen Arbeitgeber wie zum Beispiel Theater und Bühnen geschlossen. Deshalb können auch sie bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (das heißt

Tätigkeiten entsprechend der [Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit](#) unter Nr. 94 - „Darstellende und unterhaltende Berufe“ - oder unter Nr. 8234 - „Berufe in der Maskenbildnerei“) Neustarthilfe 2022 beantragen (siehe [FAQ](#)).

Auch Personen mit unständigen Beschäftigungsverhältnissen (weniger als eine Woche) aller Branchen können Neustarthilfe 2022 beantragen.

Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen: Die Antragstellenden haben für Januar 2022 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen.

Was und wie wird gefördert?

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe 2022 ist Januar bis März 2022. Die Neustarthilfe 2022 beträgt jeweils einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes (Der Referenzumsatz ist das Dreifache des durchschnittlichen Monatsumsatzes aus 2019). ([Sonderregelungen](#) gelten bei geringen Umsätzen oder Einkünften in 2019 durch außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund Pflegezeit, Krankheit oder Elternzeit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 1. Oktober 2021, aber erst nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde, siehe hierzu FAQ 3.3, 6.2 und 6.3). Als Neustarthilfe 2022 ausgezahlt werden jeweils maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und jeweils maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird die Neustarthilfe 2022 zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird die Höhe der Neustarthilfe 2022 genau berechnet – und zwar auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis März 2022. Details zur Endabrechnung werden [hier](#) zur Verfügung gestellt.

Beispiel 4 (Berechnung Neustarthilfe 2022): Herr Schmidt ist Soloselbständiger und beantragt Neustarthilfe 2022. 2019 verdiente er 24.000 Euro. Als dreimonatiger Referenzumsatz (entspricht dreifachem seines durchschnittlichem Monatsumsatzes in 2019) gelten somit 6.000 Euro. Davon beträgt die Neustarthilfe 2022 50 Prozent, also 3.000 Euro.

Generell gilt: Der Vorschuss für die Monate Januar bis März 2022 kann in voller Höhe behalten werden, wenn die Umsatzeinbußen 60 Prozent und mehr betragen. Wenn der Umsatz in dem jeweiligen Förderzeitraum um weniger als 60 Prozent gesunken ist, muss ein Teil des entsprechenden Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe 2022 und Umsatz im Förderzeitraum 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Erst wenn der Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Förderzeitraum weniger als zehn Prozent beträgt (das heißt Umsatz im Förderzeitraum entspricht mehr als 90 Prozent des Referenzumsatzes), muss der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Weitere Hinweise zur Berechnungsmethode und zur Erstellung der Endrechnung sind in FAQ [3.4](#) und [4.8](#) zu finden.

Beispiel 5 (Berechnung Neustarthilfe 2022 und Rückzahlung): Frau Wagner ist selbständige Yogalehrerin. Sie hat im Jahr 2019 20.000 Euro verdient, der dreimonatige Referenzumsatz beträgt damit 5.000 Euro. Sie kann nach Beantragung der Neustarthilfe 2022 einen Vorschuss in Höhe von 2.500 Euro erhalten. Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 Umsätze von 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes (das heißt 2.000 Euro oder weniger) erzielt, kann sie den Vorschuss von 2.500 Euro in voller Höhe behalten; anderenfalls muss sie die Neustarthilfe 2022 (anteilig) zurückzahlen. Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 bspw. Umsätze von 70 Prozent des Referenzumsatzes (das heißt 3.500 Euro) verdient, muss sie 1.500 Euro der als Vorschuss erhaltenen Neustarthilfe 2022 zurückzahlen. Verdient sie 90 Prozent des Referenzumsatzes (das heißt 4.500 Euro) oder mehr, dann muss sie die gesamte Neustarthilfe 2022 zurückzahlen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Natürliche Personen (Soloselbständige mit und ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte) können den Antrag direkt unter [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](#) (unter Nutzung des ELSTER Zertifikats) bis zum 30. April 2022 stellen.

Natürliche Personen werden außerdem in Kürze das Wahlrecht erhalten, ihren Antrag auf Neustarthilfe 2022 mithilfe einer oder eines prüfenden Dritten (ebenfalls bis zum 30. April 2022) zu stellen, zum Beispiel einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters.

Wenn hingegen die Tätigkeit über eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeübt und hierfür Neustarthilfe 2022 beantragen werden soll, ist es verpflichtend, den Antrag über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten bis zum 30. April 2022 zu stellen. Der oder die prüfende Dritte prüft vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben und berät bei Fragen zu den Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

Informationen zur Antragstellung über prüfende Dritte werden [hier](#) eingestellt.

Was ist mit vorherigen Neustarthilfen, der November- und Dezemberhilfe sowie den Überbrückungshilfen?

Generell gilt: wenn für andere Förderzeiträume eine der anderen Corona-Zuschusshilfen erhalten wurden, dann kann trotzdem Neustarthilfe 2022 beantragt werden, das heißt eine vorherige Beantragung von

- Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021),
- Neustarthilfe Plus Juli bis Dezember 2021,
- November- oder Dezemberhilfe (Förderzeitraum November bzw. Dezember 2020),
- Überbrückungshilfe I (Förderzeitraum April bis August 2020),
- Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020),
- Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) und
- Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021)

ist unproblematisch.

Die Neustarthilfe 2022 kann nicht zusätzlich zur Überbrückungshilfe IV beantragt werden, weil deren Förderzeiträume identisch sind. Wenn die Neustarthilfe 2022 beantragt wurde, kann aber im Frühsommer 2022 nach Beantragung zur Überbrückungshilfe IV gewechselt werden. Denn in manchen Fällen kann die Überbrückungshilfe IV auch für Soloselbständige (und alle weiteren Antragsberechtigten der Neustarthilfe 2022) mit geringen oder keinen Fixkosten vorteilhafter sein. Umgekehrt soll Soloselbständigen, die nach Beantragung der Überbrückungshilfe IV feststellen, dass sie bei geringen Fixkosten über die Überbrückungshilfe IV weniger Zuschuss als bei der Neustarthilfe 2022 erhalten, die Gelegenheit gegeben werden, zur Neustarthilfe 2022 zu wechseln. Informationen zu diesen Wechselmöglichkeiten sind in den FAQ zu finden, sobald die Wahlmöglichkeit zur Verfügung steht.

Der Neustarthilfe-Vorschuss kann grundsätzlich mit der Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Form der Ausfallabsicherung oder dem Sonderfonds des Bundes für Messe und Ausstellungen kombiniert werden. Dabei dürfen dieselben Kosten aber nur bei einem der Förderanträge in Ansatz gebracht werden. [Weitere Information](#)

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds besteht aus zwei Modulen: kleinere und mittelgroße Veranstaltungen erhalten einen Zuschuss auf ihre Ticketeinnahmen, damit sie auch mit verringerter Teilnehmerzahl stattfinden können („Wirtschaftlichkeitshilfe“). Größere Veranstaltungen erhalten eine Absicherung gegen Corona-bedingte Absagen („Ausfallabsicherung“).

1. Wirtschaftlichkeitshilfe

Um Kulturveranstaltungen auch mit weniger Teilnehmenden – aufgrund von notwendigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln – wieder wirtschaftlich möglich zu machen, bietet der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen eine Wirtschaftlichkeitshilfe an.

1.1 Antragsberechtigung:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert ab dem 1. Juli 2021 Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmende empfangen können. Ab dem 1.

August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmende empfangen können.

1.2 Höhe der Förderung:

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die maximale Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bemisst sich an der Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt. Spezielle Regelungen bzw. Obergrenzen gelten für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt stattfinden (bspw. Kinofilmvorführungen oder Musicals).

Beispiel: Für eine Veranstaltung am 1. Juli verkauft eine Veranstalterin oder Veranstalter 400 Tickets, zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 500 Personen (normalerweise wären 1.500 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 Euro betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen: 400×50 Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 Euro, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 Euro belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 Prozent beliefen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro, was die maximale Förderung darstellt.

1.3 Antragsstellung:

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über die IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden. Im Rahmen der Registrierung sind der Charakter als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion nachzuweisen (z.B. durch Hygienekonzept oder Eindämmungsverordnung). Damit die Antragstellung und Bearbeitung effizient erfolgt, können auch mehrere Veranstaltungen in einem Antrag gebündelt werden.

1.4 Optionale Ausfallabsicherung für kleinere Veranstaltungen:

Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden Veranstalterinnen und Veranstalter anteilig für 80 Prozent nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Ausfallkosten entschädigt. Hierzu muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Registrierung der Veranstaltung eine Kostenkalkulation eingereicht haben.

2. Ausfallabsicherung

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmenden (unter Corona-Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt, nicht oder erst später stattfinden kann.

2.1 Antragsberechtigung:

Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, ab dem 1. September 2021 gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

2.2 Höhe:

Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder einer Verschiebung übernimmt die Ausfallabsicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen.

2.3 Förderfähige Kosten:

Ähnlich wie bei der durch die Bundesregierung angebotene Überbrückungshilfe gibt es eine feste [Liste an förderfähigen Kosten](#). Förderfähig sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind.

2.4 Registrierung für die Ausfallabsicherung:

Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung und legen dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie ein geeignetes Hygienekonzept vor. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt, verkleinert oder verschoben werden, kann die Förderung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichten sich zu einem kostenminimierenden Verhalten. [Weitere Informationen](#)

Kontakte:

Service-Hotline 0800 6648430

service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

(Weitere Details in den FAQ [hier](#))

Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen

Mit einem Sonderfonds sichern Bund und Länder die Vorbereitungskosten von Messen und Ausstellungen gegen das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage ab. Damit sollen Anreize zur Planung und Durchführung von Messen und Ausstellungen gesetzt werden. Denn die Vorbereitung der Veranstaltungen ist mit kostenintensiven Investitionen über einen langen Zeitraum verbunden. Nur wenn Messen und Ausstellungen geplant und organisiert werden, können damit verbundene Aufträge in der verbundenen Dienstleistungswirtschaft ausgelöst werden. Der Sonderfonds ist daher nicht nur für Veranstalterinnen und Veranstalter, sondern für die gesamte Messewirtschaft eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Hilfen der Bundesregierung, der Länder und der Kommunen.

Der Rahmen der Absicherung

Messen und Ausstellungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer kurzfristigen Absage erheblich. Da das Risiko einer behördlichen Veranstaltungsuntersagung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegenwärtig nicht versicherbar ist, wird über den Sonderfonds eine Ausfallabsicherung für Messen und Ausstellungen angeboten. Die Absicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb bei erfolgter Registrierung 80 Prozent der Ausfallkosten, falls eine geplante Messe oder Ausstellung pandemiebedingt nicht stattfinden kann.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen. Die Absicherung deckt das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage ab. Grund für die Absage muss eine behördliche Untersagung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sein. Das Risiko einer Verschiebung oder Teilabsage (im Sinne einer Kapazitätsreduzierung) ist aus beihilferechtlichen Gründen von der Absicherung nicht umfasst.

Höhe

Im Falle einer pandemiebedingten Absage übernimmt die Absicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen sowie etwaige Versicherungsleistungen und Förderungen von den Ausfallkosten abgezogen.

Abgedeckte Kosten

Ähnlich wie bei der durch die Bundesregierung angebotenen Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste der berücksichtigungsfähigen Kosten. Abgedeckt von der Absicherung sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Registrierung oder Antragstellung angefallen sind.

Registrierung und Beantragung der Ausfallabsicherung

Das veranstaltende Unternehmen registriert die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung und legt dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie grundsätzlich den behördlichen Festsetzungsbescheid vor. Eine Registrierung der Veranstaltung ist möglich, solange das maximale Absicherungsvolumen des Sonderfonds in Höhe von 600 Mio. Euro durch vorherige Registrierungen noch nicht ausgeschöpft wurde. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt werden, kann die Auszahlung der Absicherung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei vom veranstaltenden Unternehmen nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Das veranstaltende Unternehmen verpflichtet sich zu einem kostenminimierenden Verhalten.

Fristen

Um von der Absicherung zu profitieren, müssen Messen und Ausstellungen spätestens zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung registriert werden. Eine Registrierung kann bis spätestens 28. Februar 2022 vorgenommen werden. Berücksichtigungsfähig sind Messen und Ausstellungen, deren planmäßiges Durchführungsdatum im Zeitraum bis zum 30. September 2022 liegt. Die Antragstellung auf Auszahlung der Absicherung muss innerhalb von drei Monaten nach dem planmäßigen Durchführungsdatum der Messe oder Ausstellung, spätestens jedoch bis zum 15. November 2022 vorgenommen werden. [Weitere Informationen](#)

UnternehmensWert: Mensch – „Gestärkt durch die Krise“

Im Fokus des neuen Programmzweigs „Gestärkt durch die Krise“ steht der Aufbau und Stärkung organisationaler Resilienz. Das heißt, Unternehmen sollen darin unterstützt werden, eine widerstandsfähige und innovationsbereite Unternehmenskultur zu etablieren, um die COVID-19-Pandemie und deren Folgen gut und nachhaltig zu meistern, aber auch auf weitere Krisen besser vorbereitet zu sein. Denn die Pandemie hat gezeigt, wie Betriebe in kürzester Zeit auf tiefgreifende Veränderungen reagieren mussten, etwa auf Kontaktbeschränkungen und die Verlagerung von Arbeit ins Home-Office. Dabei wurde deutlich, dass besonders widerstands- und veränderungsfähige Unternehmen, sowie Unternehmen, die bereits vor der Krise digital gut aufgestellt waren, besser mit der neuen Situation zurechtkamen. Gleichzeitig hat die Pandemie den Strukturwandel in der Arbeitswelt massiv beschleunigt. Digitalisierung sowie zeit- und ortsflexibles Arbeiten werden über die Pandemie hinaus weiterbestehen und zunehmend zum Arbeitsalltag gehören. Mit der geförderten Beratung im Rahmen des neuen Programmzweigs werden KMU unterstützt, ihr Krisenmanagement zu verbessern und die durch die Coronapandemie ausgelösten Veränderungen der Arbeitsorganisation und Unternehmenskultur zu identifizieren, mitzugestalten und zu etablieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Chancen der virtuellen Kommunikation, der Personalführung auf Distanz sowie von Home-Office-Lösungen.

Förderung

Der Programmzweig richtet sich an KMU mit weniger als 250 Beschäftigten und 50 Millionen Euro Jahresumsatz. Die Förderung beträgt 80 Prozent. Es werden maximal fünf Beratungstage gefördert. Dafür kann der Programmzweig bis zu dreimal in Anspruch genommen werden. Ein Beratungszyklus darf nicht länger als drei Monate dauern.

Interessierte Unternehmen erhalten eine kostenlose Erstberatung in einer der bundesweit verfügbaren [Erstberatungsstellen](#). Dort wird die grundsätzliche Förderfähigkeit geklärt und bei Bedarf ein Beratungsscheck ausgestellt. Es ist nicht möglich mehrere Programmzweige gleichzeitig zu absolvieren. Der Beraterhöchstsatz beträgt bei beiden Programmen 1.000€ netto pro Tag, wobei ein Beratungstag acht Stunden umfasst und die Aufteilung eines Beratungstages zulässig ist.

[Weitere Informationen](#)

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Hamburg finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IFB Hamburg](#) und der [HK Hamburg](#).

Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH)

Die Härtefallhilfen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, bei denen die bestehenden Corona-bedingten Wirtschaftshilfen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfe als Ergänzungsfazilität zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Antragstellenden, die außerordentliche und Pandemie-bedingte Belastungen zu tragen haben, welche absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird maßgeblich am Umsatzeinbruch und Liquiditätsengpass festgemacht.

Weiterführende Informationen sind auf den jeweiligen unten ausgewiesenen Internetseiten sowie in den dazugehörigen Fragenkatalogen zu finden.

NEU:

- Der Förderzeitraum wurde bis einschließlich März 2022 erweitert. Somit fällt die Antragsfrist auf den 30. April 2022.

Wer wird gefördert?

Für die Härtefallhilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen (Einzelunternehmen und Unternehmensverbände) sowie Soloselbstständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen, die eine pandemiebedingte besondere Härte erleiden.

Ferner muss der Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragsteuerlich geführt werden und seine Geschäftstätigkeit grundsätzlich vor dem 1. November 2020 bzw. vor dem 1. Januar 2021 (nur Direktantragsteller) aufgenommen haben.

Soloselbstständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe müssen ihre Tätigkeit im Hauptberuf ausüben (Ausnahmen sind in den [FAQ](#) unter Punkt 2.2 zu finden).

Abweichend davon sind folgende Antragstellenden explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, mit mehr als 750 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz in 2020.
- Öffentliche Unternehmen.
- Antragstellende, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.
- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Was wird gefördert?

Die Härtefallhilfe wird als einmalige Fördersumme ausbezahlt. Basis dafür ist grundsätzlich der Umsatzeinbruch im Förderzeitraum (1. November 2020 bis 31. Dezember 2021 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im Vergleichszeitraum 2019 (Referenzumsatz)).

In begründeten Einzelfällen können Antragstellende zur Bemessung des Referenzumsatzes, einen alternativen Vergleichszeitraum zugrunde legen. Damit wird Antragstellenden geholfen, die im Vergleichszeitraum nur außerordentlich niedrige oder (noch) keine Umsätze verzeichnen konnten.

Wie hoch ist die Förderung?

Antrag durch Prüfende Dritte:

- Die Bemessung der Höhe der Härtefallhilfe erfolgt analog zur Überbrückungshilfe III. Zusätzlich dazu erstattet die Härtefallhilfe bei einem Umsatzeinbruch zwischen $\geq 15\%$ und $< 30\%$ im Fördermonat im Vergleich zum Vergleichszeitraum 30% der förderfähigen Fixkosten.
- Die Höhe der Zuwendung im Förderzeitraum ist im Regelfall auf 100.000 Euro begrenzt.
- Eine Abschlagszahlung ist nicht vorgesehen.

Das Antragsverfahren:

Der Antrag ist ausschließlich digital zu stellen und wird dann der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet. Es kann nur ein einmaliger Antrag auf Härtefallhilfe gestellt werden, nachträgliche Änderungen sind nicht möglich. Wurde bereits ein Antrag für die Hamburger Corona Härtefallhilfe gestellt, so ist eine weitere Antragstellung für die Monate bis Dezember 2021 möglich. Im Fall eines bereits gestellten Direktantrags kann ein weiterer Antrag über einen prüfenden Dritten ausschließlich für die Monate Oktober bis Dezember 2021 gestellt werden.

Nach der Antragsstellung können im Rahmen der Einzelfallprüfung noch weitere Auskünfte oder Unterlagen abgefragt werden.

Antrag durch Prüfende Dritte:

- Anträge können nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder steuerberatende Rechtsanwälte (Prüfende Dritte) gestellt werden.
- Falls Antragstellende noch keinen Prüfenden Dritten beauftragt haben, können sie diesen unter u.a. hier finden:
 - o Steuerberater-Suchdienst
 - o Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
 - o Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV)
 - o Rechtsanwalts-Register

Dem Antrag sind zwingend die folgenden Dokumente beizufügen:

- Liquiditätsplanung
- Berechnungshilfe für die Fördersumme
- GuV / BWA / EÜR monatlich ab Januar 2019, bei Bedarf auch für 2018
- Summen- und Saldenliste zum Aufsatzzeitpunkt der Liquiditätsplanung
- Erklärung der Antragstellenden
- Ggfs. weitere Dokumente gem. entsprechendem Abschnitt der FAQ zu den erforderlichen Angaben / Unterlagen

Die Dokumente können in Form einer PDF bei Antragstellung über das Bundesportal eingereicht, oder alternativ an das Postfach haertefallhilfen@ifbhh.de gesendet werden.

Für Prüfende Dritte können Anträge über das bereits bekannte [Bundesportal](#) gestellt werden.

Nach positiver Prüfung wird der Bescheid dem Antragstellenden online zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Erstellung des Bescheids durch die IFB Hamburg.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zu spezifischen Themen und Fragestellungen, u.a. zur Antragsberechtigung und deren Ausschlusskriterien, sind unter den folgenden Links zu finden. Außerdem sind hier Unterlagen zu finden, die auszufüllen und mit dem Antrag als PDF im Portal hochzuladen sind:

- [Förderrichtlinie für die Hamburger Corona Härtefallhilfe](#)
- [Fragenkatalog für Prüfenden Dritte](#)
- [Liquiditätsplanung \(bei Antragstellung über Prüfende Dritte\)](#)
- [Berechnungshilfe für die Fördersumme \(bei Antragstellung über Prüfende Dritte\)](#)
- [Erklärung der Antragstellenden](#)

(Weitere Informationen und Antragsformulare sind [hier](#) im Downloadbereich zu finden)

Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Was wird gefördert?

Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung)	Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt)
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg
Förderhöhe	Bis zu 800.000 €	Bis zu 1.800.000 €

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

Wie sind die Förderkonditionen?

Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Bewerbungsverfahren über die Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH sind in der detaillierten Programminformation im Downloadbereich und auf den Webseiten <https://innovationsstarter.com> und <https://www.btg-hamburg.de> zu erfahren. [Weitere Informationen](#)

(Programminformation CRF [hier](#))

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds dient der Abmilderung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen in Form von stillen Beteiligungen und Bürgschaften bzw. Garantien zur Stärkung der Kapitalbasis bereit.

Was sind die Zugangskriterien?

Gefördert werden Unternehmen, die die nachstehenden Zugangskriterien erfüllen:

- Unternehmensgröße: Gefördert werden Unternehmen, die zwei der drei Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen. Unerhebliche Abweichungen (bis zu 30 Prozent) von den Kriterien sind möglich.
 - o Bilanzsumme (10 bis 43 Mio. Euro)
 - o Umsatzerlöse (10 bis 50 Mio. Euro)
 - o Anzahl der Beschäftigten (50 bis 249)
- „Hamburg-Kriterium“: Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg. Dabei muss der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg liegen.
- Realwirtschaft: Gefördert werden Unternehmen der Realwirtschaft, also Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind.
- Abgrenzung zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Gefördert werden Unternehmen, die nicht förderberechtigt im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Mindestvolumen einer Förderung beläuft sich auf 800.000 Euro. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft bzw. Garantie darf der Anteil der stillen Beteiligung nicht unter 500.000 Euro liegen.

So funktioniert das Antragsverfahren:

1. Anfragenstellung: Im ersten Schritt wird auf Basis einer Anfrage mit eingeschränkten Informationsanforderungen überprüft, ob das antragstellende Unternehmen grundsätzlich den Kriterien für eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds entspricht. Diese Prüfung findet in enger Abstimmung mit den antragstellenden Unternehmen statt und enthält optional ein Erstgespräch.
2. Antragstellung: Nach der Vorab-Prüfung (Anfrage) kann der eigentliche Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds eingereicht werden. Hierbei sind zusätzliche, vertiefende Unterlagen einzureichen.
3. Antragsprüfung: Der Antrag wird von Treuhändern und der IFB Innovationsstarter GmbH auf Förderwürdigkeit überprüft. Hierbei findet bei Bedarf ein Zweitgespräch mit dem antragstellenden Unternehmen statt.

Die Anfragen- und Antragstellung erfolgt über ein Online-Portal unter www.hamburger-stabilisierungs-fonds.de. Fragen zum Anfragen- und Antragsverfahren können an die IFB Innovationsstarter GmbH gerichtet werden. [Weitere Informationen](#)

Kontakte

IFB Innovationsstarter GmbH
040/65 79 80-591
hsf@innovationsstarter.com

Darlehensprogramme

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.

NEU:

- Die Antragsfrist wurde verlängert. Der Hamburg-Kredit Liquidität kann noch bis zum 19. April 2021 beantragt werden.

Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.

Wer wird gefördert?

- **Modul A:** kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)
- **Modul B:** gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Modul A:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.
- **Modul B:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informiert Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für die Hamburger Kultur an.

Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätseingpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Coronageschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätseingpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Hamburg Digital

Das Förderprogramm „Hamburg Digital“ unterstützt bei der Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle und trägt dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks
- freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte/Steuerberater/Architekten),

mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.

Gefördert werden dabei nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die Grenze von 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalenten) unterschreiten.

Was wird gefördert?

Modul I - Hamburg-Digital Check:

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsdienstleister, die im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ eine Zertifizierung erhalten haben.

Modul II - Hamburg-Digital Invest:

Gefördert werden Investitionen zur Umsetzung der entwickelten Strategien und Konzepte. Die Förderung umfasst sowohl Ausgaben für IKT-Hard- und -Software als auch die Ausgaben für externe Dienstleister, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind.

(Weitere Informationen sind den [Richtlinien](#) zu entnehmen.)

Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 3.000 € (netto) je Modul betragen.

- Im Modul I Hamburg-Digital Check werden Ausgaben für Beratungsleistungen mit 50% bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 € bezuschusst.
- Im „Modul II Hamburg-Digital Invest“ werden die Ausgaben für das tatsächliche Investitionsvorhaben mit 30% bis zu einem max. Förderbetrag von 17.000 € bezuschusst.

Was ist noch zu beachten?

Förderungen im Modul II Hamburg-Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul I Hamburg-Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das [Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg](#) oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ [zertifizierten Berater](#).

Die Antragsstellung:

Der Antrag ist ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) zu stellen. Folgende Unterlagen sind zusätzlich hochzuladen:

- KMU-Selbsterklärung
- Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen
- Angebot zur geplanten Maßnahme
- Im Modul II - Stellungnahme zur Förderwürdigkeit (sofern es sich nicht um eine bereits im Modul I geförderte Maßnahme handelt)

Wichtiger Hinweis:

Es ist zu beachten, dass der Antrag durch das Unternehmen selbst zu stellen ist. Die im Antrag bestehende Möglichkeit der Bevollmächtigung bezieht sich dabei nicht auf das eingebundene Beratungsunternehmen, sondern auf Vertretungsberechtigte im Unternehmen.

- Die IFB Hamburg prüft den Antrag und entscheidet über eine Bewilligung.
- Nach Erhalt der Bewilligung kann das Vorhaben starten

[Weitere Informationen](#)

(Ansprechpartner [hier](#))

(Antragsformulare im Downloadbereich [hier](#))

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Mikro

Die IFB Hamburg fördert mit dem Hamburg-Kredit Mikro in Beratungskoooperation mit weiteren Partnern ein Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel an kleine Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der freien Berufe. Ziel ist es, die antragsberechtigten Unternehmen durch schnelle Bereitstellung der Darlehensmittel zu attraktiven Förderzinssätzen zu unterstützen und damit Investitionen und Betriebsmittelfinanzierungen für den Standort Hamburg vor allem zur Bewältigung der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Folgen zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Mit dem Hamburg-Kredit Mikro fördert die IFB Hamburg...

- kleine Unternehmen,
- Selbstständige und
- Angehörige der freien Berufe, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro haben, mit Unternehmenssitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg.

Die Antragstellenden müssen ein Bestätigungsschreiben eines Kreditinstitutes vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Begleitung des Finanzierungsvorhabens nicht erfolgen kann.

Was wird gefördert?

- Existenzgründung und -festigungen
- Betriebsübernahmen,
- Erweiterungen / Wachstumsfinanzierung / Investitionen

- Betriebsmittel / Vorfinanzierung konkret vorliegender Aufträge
- Von der Förderung ausgenommen sind die Ablösungen von vorhandenen Bankverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen

Wie wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitions- und Betriebsmittelkosten finanziert werden.

	Kleine Unternehmen bis zum 5. Geschäftsjahr	Kleine Unternehmen ab dem 5. Geschäftsjahr
Förderhöhe	5.000€ - 25.000€	5.000€ - 40.000€
Auszahlung	100%	100%
Darlehenslaufzeit	6 Jahre	6 Jahre
Tilgungsfreie Zeit	ersten 6 Monate	ersten 6 Monate

Konditionen

- Der Darlehenszins beträgt derzeit 2,95 % p.a., ist für die Darlehenslaufzeit festgeschrieben und gilt auch für die tilgungsfreie Zeit.
- Der Darlehensbetrag wird zu 100 % und in einer Summe ausgezahlt.
- Beginnend 3 Monate nach Zusagedatum fällt für das noch nicht ausgezahlte Darlehen eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,80 % p.a. an.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Sicherheiten

- Notarielles Schuldanerkenntnis des Antragstellers / der Antragstellerin (bei GbR auch der Mitverpflichteten)
- Bei juristischen Personen übernehmen die Gesellschafter eine Bürgschaft

Kumulierung

Förderung des gleichen Vorhabens mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Das Antragsverfahren

- Bei den Förderlotsen der IFB HH informieren, welche in Hamburg ansässigen Beratungsstellen es für das geplante Vorhaben gibt
- Die Auswahl eines der aufgeführten Kooperationspartner steht dem Antragsteller frei
- Kontakt zum Kooperationspartner aufnehmen
- Der Antrag kann ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den benannten Downloads.
- Die IFB HH prüft den Antrag und entscheiden über die Förderung.
- Nach Erhalt einer Bewilligung kann das Vorhaben starten

Zu den Kooperationspartnern gehören derzeit:

- Handelskammer (u.a. für Mitglieder der IHK)
- Handwerkskammer (u.a. für Betriebe mit Handwerkszugehörigkeit)
- Unternehmer ohne Grenzen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Migranten e. V.
- Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH (u. a. für Freiberufler, Unternehmer und Firmen aus der Kreativwirtschaft)

Kontakte:

Hamburg-Kredit Mikro
Hamburg-Kredit Mikro
040/24 846-560
mikro@ifbhh.de

Hamburg-Kredit Mikro
IFB Beratungscenter Wirtschaft
040/248 46-533
foerderlotsen@ifbhh.de

([Weitere Informationen](#) und Antragsformulare im [Downloadbereich](#))

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Brücken in Ausbildung

Um neue Ausbildungsplätze für Teilnehmende einer Berufs- und Einstiegsqualifizierung zu fördern, können kleine und mittelständische Unternehmen einen nichtrückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Ausbildungsbetriebe in Hamburg mit bis zu 249 Mitarbeiter*innen, die Teilnehmende aus der Berufsqualifizierung oder der Einstiegsqualifizierung des Jahrgangs 2020/2021 in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse:

- deren Auszubildende die Berufs- oder Einstiegsqualifizierung des Jahrgangs 2020/2021 durchlaufen haben,
- deren Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannt sind,
- die in dem Zeitraum vom 01. August 2021 bis 15. März 2022 beginnen,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Zeit der Gewährung des Zuschusses fortbestehen und
- deren ggf. vereinbarte Probezeit erfolgreich absolviert ist.

Wie sind die Förderkonditionen?

Dem Ausbildungsbetrieb wird ein auf 12 Monate befristeter nicht rückzahlbarer Zuschuss von monatlich 400 € zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Sofern keine Probezeit vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen erstmals für den Monat des Beginns der Ausbildung. Bei Ausbildungsverhältnissen mit einer Probezeit wird der Zuschuss nach Beendigung der Probezeit rückwirkend ab Beginn der Ausbildung gewährt.

Was ist noch zu beachten?

Die Antragstellung kann bei Ausbildungsverhältnissen ohne Probezeit frühestens im Monat des Beginns der Ausbildung gestellt werden, bei Ausbildungsverhältnissen mit einer Probezeit frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung bzw. Beendigung der Probezeit zu stellen.

Das Ausbildungsverhältnis muss für die Zeit der Gewährung des Zuschusses fortbestehen.

Die Antragsstellung

- Anträge können postalisch bei der IFB gestellt werden
 - Das Antragsformular steht zum [Download](#) bereit
 - Die Anträge werden so schnell wie möglich geprüft und die Ergebnisse zurückgemeldet
- [Weitere Informationen](#)

(Ansprechpartner [hier](#))

(Informationen & Formulare im Downloadbereich [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Schleswig-Holstein finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IB.SH](#) und der [IHK Schleswig-Holstein](#).

Härtehilfen in Schleswig-Holstein

Die Härtefallhilfen, ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder, können ab dem 19.05.2021 beantragt werden. Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme und richtet sich nur an Unternehmen und Selbständige, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden können, deren wirtschaftliche Not aber eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt ist und die grundsätzlich förderwürdige Fixkosten aufweisen.

NEU:

- Der Förderzeitraum wurde bis einschließlich März 2022 erweitert. Somit fällt die Antragsfrist auf den 30. April 2022.

Landesspezifische Vorgaben:

Die Antragstellung richtet sich nach den im jeweiligen Bundesland geltenden spezifischen Vorgaben. Jeder Einzelfall wird nach diesen landesspezifischen Vorgaben geprüft und entschieden. In den [FAQs](#) (Fragen und Antworten) für Schleswig-Holstein sind alle wichtigen Informationen zu finden.

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen. Die Härtefallhilfe kann nur gewährt werden, wenn andere Hilfsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen (ohne Darlehensprogramme) nicht greifen.

Antragsberechtigung:

Ergänzend zu den oben genannten grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen sind Unternehmen nur antragsberechtigt, wenn sie sich mindestens einer der in den [FAQs](#) erläuterten Härtefall-Kategorien für Schleswig-Holstein zuordnen lassen. Dazu gehören:

- Wahl alternativer Vergleichszeiträume für 2018 bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen in 2019
- Wechsel vom Neben- in den Haupterwerb: Wahl alternativer Referenzmonate nach Februar 2020, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haupterwerb vorliegt
- Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein, wenn eine gewerbliche Prägung gemäß der in den [FAQs](#) erläuterten Kriterien vorliegt
- Mischbetriebe / Verbundunternehmen: Antragstellung für einen abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebes bzw. für ein Unternehmen eines Unternehmensverbundes
- Sonstige Härtefälle: Über weitere Konstellationen kann die Härtefallkommission nach pflichtgemäßen Ermessen bei vorliegenden ausführlichen Begründungen entscheiden.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen umfasst bisher die Monate November 2020 bis Dezember 2021 und wird analog zur Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 verlängert. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Belastung im Einzelfall ab. Sie orientiert sich an der Überbrückungshilfe des Bundes, das heißt insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Antragstellung und prüfende Dritte:

Die Antragstellung ist seit 19. Mai zunächst bis zum 31. Dezember 2021 (verlängert; nochmalige Verlängerung bis zum 31. März 2022 geplant) ausschließlich über einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte im Namen des bzw. der Antragstellenden über diese digitale Schnittstelle möglich: www.haertefallhilfen.de

Der Antrag auf Härtefallhilfe kann nur einmal gestellt werden. Bei den beihilferechtlichen Grundlagen sind die Regelungen der Überbrückungshilfe III zu beachten. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

Fragen sind an die prüfenden Dritten zu richten.

Hinweis: Dieses Unterstützungsangebot ist nicht mit den bestehenden Unterstützungsangeboten für Unternehmen über den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Liquiditätsdarlehen) und den MBG Härtefallfonds Mittelstand (Eigenkapitalunterstützung) zu verwechseln. [Weitere Informationen](#)

Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie

Unternehmen können eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000,- € erhalten, wenn sie zusätzlich junge Menschen aufnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Damit kann das Land Schleswig-Holstein Firmen unterstützen, die nicht von den Ausbildungsprämien des Bundes profitieren können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet. [Weitere Informationen](#)

(Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

(Antragsformular Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H

Mit dem Programm steht für Schleswig-Holstein die sogenannte Säule II der Hilfen der Bundesregierung, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise angekündigt hatten. Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Über haftungsfreigestellte Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren.

NEU:

- Die Antragsfrist wurde bis zum 31.03.2022 verlängert

Wert wird gefördert?

- Start-ups
- kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren.

Was wird gefördert?

- Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).
- Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Stärkung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung und zur Liquiditätssicherung.

Die Finanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig.

Wie wird gefördert?

Beteiligungsform:

- Typisch stille Beteiligung
- Offene Beteiligungen (ggf. mit Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption)

Beteiligungsbetrag:

Maximal 800.000 Euro (abhängig vom noch verfügbaren Kleinhilfebudget nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

Beteiligungskonditionen:

- Typische stille Beteiligung
 - o Festvergütung: i.d.R. 6% p.a.
 - o Gewinnabhängige Vergütung: bei Gewinn des Unternehmens 1,50%-2,00% p.a. auf die Beteiligungssumme
 - o Laufzeit: mind. 5 Jahre max. 10 Jahre
- Offene Beteiligungen (Verhandlungssache)

Wie ist der Weg zur Förderung?

Formlos über die [MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH](#).

Wer ist der Fördergeber?

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH fördert in Verbindung mit der KfW, mit dem Land Schleswig-Holstein und der IB.SH.

(Weitere Informationen als PDF-Download [hier](#))

Voraussetzung für die Teilnahme an der sogenannten Säule 2 des Bundesprogramms ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens € 75 Mio. beträgt. Die Mittelbereitstellung im Risiko des Bundes an die Landesförderinstitute erfolgt über haftungsfrei gestellte Globaldarlehen durch die KfW. Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus II S-H

Mit diesem Programm werden die Digitalisierungsaktivitäten von kleinen Unternehmen mit höchstens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Unternehmen sollen ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital transformieren und ihre IT-Sicherheit verbessern, um wirtschaftliche Chancen durch die Digitalisierung besser nutzen zu können. Gefördert werden Investitionen in Hard- und Software einschließlich notwendiger Dienstleistungen.

Die Finanzmittel für den DigiBonus II kommen aus der Förderinitiative REACT-EU und werden von der EU-Kommission zusätzlich für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellt und im Rahmen des aktuellen EFRE-Programms Schleswig-Holstein 2014-2020 umgesetzt. Die Mittel aus REACT-EU sollen zum einen zur Unterstützung der Krisenbewältigung in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen, zum anderen zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen.

Welche Projekte können gefördert werden?

- Verbesserung der IT-Sicherheit,
- Verbesserung digitaler Geschäftsmodelle,
- Digitalisierung von Prozessen, Produkten und Verfahren.

Wer kann eine Förderung beantragen?

- Unternehmen sowie gemeinnützige Unternehmen und Vereine, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich tätig sind, mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein und nicht mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente)
- Freiberufler, die diese Tätigkeit im Haupterwerb ausüben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein, das heißt, es dürfen vor der Bestätigung des Eingangs des rechtsverbindlich unterschriebenen Förderantrages bei der WTSH noch keine Hard- oder Software angeschafft oder Dienstleistungen beauftragt worden sein. Planung, Marktrecherche, Preisabfragen etc. gelten nicht als Beginn des Projektes.
- Die geplanten Maßnahmen müssen einen Digitalisierungsfortschritt im Unternehmen bewirken. Es reicht nicht aus, z. B. ausschließlich die vorhandene Standard-IT-Infrastruktur zu erneuern.

- Die geplanten Investitionen einschließlich Dienstleistungen müssen mindestens 10.000 Euro netto betragen.
- Die geförderten Investitionen in Hard- und Software müssen in Schleswig-Holstein zum Einsatz kommen.
- Bei verbundenen Unternehmen kann nur ein Unternehmen einen Antrag stellen.
- Das Projekt soll binnen 6 Monaten abgeschlossen sein.
- Für das Projekt darf kein Zuschuss aus anderen Förderprogrammen von Bund, Land, EU oder sonstigen Dritten beantragt worden sein.

Was wird gefördert?

Investitionen in Hard- und Software sowie dazu gehörende Dienstleistungen unter den in Ziff. 5.2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen.

Was wird nicht gefördert?

Standard-Hard- und Software, selbst erstellte Hard- und Software, gebrauchte Geräte, wiederkehrende Dienstleistungen (vgl. Ziff. 5.2 der Richtlinie).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 17.000 Euro.

Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung hochgeladen werden?

- Angebote bzw. Nachweise über eine Markt-/Preisrecherche für die anzuschaffende Hard- und Software und für die geplanten Dienstleistungen,
- Aussagekräftige Projektbeschreibung (ca. 2 DIN A4-Seiten) mit Aussagen zur Zielsetzung des Projektes, des aktuellen Standes der Digitalisierung und des zu erreichenden Digitalisierungsfortschritts,
- De-minimis-Bescheinigungen der letzten drei Steuerjahre, sofern relevant
- Nachweis der Unternehmensform

Unternehmen:

- Handelsregisterauszug oder
- Gewerbeanmeldung zuzüglich Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en)

Vereine:

Vereinsregisterauszug zuzüglich eines Nachweises über die vertretungsberechtigte(n) Person(en) des Vereins

Angehörige der Freien Berufe:

Kopie des Personalausweises zuzüglich eines Nachweises, dass die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.

Weitere Details und Informationen zur Beantragung [hier](#)

MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)

Mit dem Beteiligungskapital soll erreicht werden, dass das wirtschaftliche Eigenkapital des Unternehmens gestärkt wird, um auch zukünftig Fremdkapitalfinanzierungen zu ermöglichen und damit den Unternehmen Perspektiven zu ermöglichen. Es sollen daher nur Beteiligungen gewährt werden, an Unternehmen mit einem grundsätzlich intakten Geschäftsmodell.

Die Antragsteller sollen in einer Selbsterklärung erklären, dass durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe entstanden sind, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.

Förderkriterien:

Um Unternehmen in Schleswig-Holstein einen schnellen und breiten Zugang zum MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm) zu ermöglichen, gelten nachfolgende Kriterien zum erwarteten bzw. realisierten Umsatzausfall nebeneinander:

- Beteiligungsfinanzierung i.d.R. ab 100 TEUR
- 50 % Umsatzausfall im 1. Halbjahr 2021 ggü. zum 1. Halbjahr 2019

- 50 % Umsatzausfall im 2. Halbjahr 2020 ggü. zum 2. Halbjahr 2019
- 50 % Umsatzausfall in einem der Monate Nov., Dez. 2020 oder Jan. 2021 ggü. korrespondierenden Vorjahresmonat
- 30 % Umsatzausfall Nov., Dez. + Jan. 2021 ggü. Nov., Dez. 2019 + Jan. 2020
- Für Start-up-Unternehmen/Existenzgründungen, deren Gründung vor dem 01.04.2020 erfolgt, wird bei nicht vorhandenen Ist-Umsätzen in 2019/2020 die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 ggü 1. Halbjahrs 2021 gestellt. Der Betrachtungszeitraum kann jedoch in Ausnahmefällen auch angepasst werden.

Weitere Hinweise:

- Nachweis bzw. plausibilisierte Bestätigung über Umsatzausfälle soll durch Steuerberater, Unternehmensberater oder WP erfolgen
- Durch die Langfristigkeit des Beteiligungskapitals (5-10 Jahre) ist eine "reine" Zwischenfinanzierung kurzfristig erwarteter Zuschüsse nicht vorgesehen.

[Weitere Informationen](#)

(Programm-Steckbrief als PDF [hier](#))

Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Mit diesem Programm unterstützen die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH), die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam auf Basis des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ gemeinnützige Organisationen mit Sitz und/oder Vorhaben in Schleswig-Holstein, die einen Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarf haben, wodurch sich die Organisation einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität ausgesetzt sieht.

Einzelheiten zu dem Programm sind [hier](#) zu entnehmen.

Der Bürgschaftsantrag wird über den [Online-Antrag](#) der BB-SH gestellt. Es muss in dem Antragsformular die Auswahl „BB-NPO“ genutzt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für dieses Programm statt der üblichen ABB gesonderte [Richtlinien](#) gelten.

Dem Online-Antrag sind der [Refinanzierungsantrag](#) der IB.SH und die [Bestätigung der Programmvoraussetzungen](#) sowie die [Erklärung zu Kleinbeihilfen](#) (anstelle der im Online-Antrag integrierten Beihilfeerklärung) beizufügen. Sie können wahlweise als Anlage zum Online-Antrag hochgeladen oder der BB-SH auf dem Post- bzw. elektronischen Wege zugeleitet werden. Für jede Art des Dokumentenaustauschs steht darüber hinaus auch das [Upload-Portal](#) zur Verfügung.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

Förderart: Darlehen mit Haftungsfreistellung

Förderziel: Deckung von coronabedingten Liquiditätsengpässen

Antragsstellende: Gemeinnützige Organisationen

Betrag: 25.000 bis 800.000 Euro (100% Haftungsfreistellung)

Laufzeit: 10 Jahre

(Online-Antrag [hier](#))

(Refinanzierungsantrag [hier](#))

(Bestätigung der Programmvoraussetzungen [hier](#))

(Erklärung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

(gesonderte Richtlinien [hier](#))

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein

Durch die bundesweit erweiterten Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften kann auch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein umfangreiche Ausfallbürgschaften von bis 2,5 Mio. Euro bzw. Verbürgungsgraden von bis zu 80 % bis 90 % möglich machen. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds [16.02.2022]

Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die unmittelbar im Sinne der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

NEU:

- Die Antragsfrist wurde bis zum 15.03.2022 verlängert.

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche und private Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen.
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist (Details hierzu finden Sie in den [FAQs](#)).
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten 5 Jahre.
- Laufzeit: 5 Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere 7 Jahre (Gesamtlaufzeit 12 Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für 2 Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit 10-jährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, 2 tilgungsfreien Jahren und 10-jährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Private Vermieter sind Verbraucher und daher bei Verträgen, die als Fernabsatzvertrag (etwa per E-Mail) geschlossen werden, über den Darlehensgeber und wesentliche Merkmale des

Darlehensvertrages vorvertraglich zu unterrichten. In diesem Zusammenhang sind die privaten Vermieter auch über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu informieren.

- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 15.03.2022 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Wie ist der Weg zur Förderung?

- Antragstellung nur über die Hausbank an die IB.SH.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen oder privaten Vermietern direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückgeschickt.
- Antragsunterlagen und weitere Informationen sind [hier](#) zu finden
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an Mathis Teßmer zu senden, kommissarischer Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: mathis.tessmer@ib-sh.de). Alternativ können gerne die bewährten Ansprechpartner im Bereich Firmenkunden der IB.SH direkt angesprochen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen und private Vermieter:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de zu senden. Alternativ ist eine direkte Kontaktaufnahme mit den [Ansprechpartnern der Förderlotsen](#) möglich.

(Weitere Informationen, FAQs und Formulare als Downloads [hier](#))

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [16.02.2022]

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll hauptberufliche, private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätseingpass geraten sind oder einen solchen erwarten. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätseingpässe / Betriebsmittelbedarfe gefördert. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt.

NEU:

- Die Antragsfrist wurde bis zum 15.03.2022 verlängert.

Wer wird gefördert?

- Hauptberufliche, private Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätten in Schleswig-Holstein, die durch die Corona-Krise im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, im 1. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019, im 2. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder im 1. Halbjahr 2022 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 einen Umsatzausfall von mind. 50 % aufweisen bzw. erwarten. Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. bzw. 2. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. bzw. 2. Halbjahrs 2021 zu vergleichen. Alternativ muss der realisierte Umsatzausfall mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Ebenso werden exportbezogene Tätigkeiten nicht gefördert. Für den gewerblichen Straßengüterverkehr bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.

- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. Bei Förderdarlehen bis 50.000 Euro kann der Hausbankenbeitrag auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage [„Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“](#).
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Das Unternehmen muss spätestens am 1. April 2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehen) ist Teil des Härtefallfonds Mittelstand, der auch ein Beteiligungsprogramm der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) enthält. Es ist möglich, sowohl Mittel aus dem Darlehensprogramm als auch Mittel aus dem Beteiligungsprogramm zu beantragen. Zur Programmsteuerung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgt daher anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen der IB.SH und der MBG.
- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 15.03.2022 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Der Weg zur Förderung:

- Die Antragstellung kann nur über die Hausbank an die IB.SH erfolgen.
- Die Hausbank bestätigt und plausibilisiert den realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfall von mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019, für die Monate Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder für die Monate Januar bis Juni 2022 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019. Sie bestätigt und plausibilisiert alternativ den realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November

2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat. Ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.

- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse haertefallfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückgeschickt.
- [Hier](#) sind Antragsunterlagen und weitere Informationen zu finden.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an Mathis Teßmer zu senden, kommissarischer Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: mathis.tessmer@ib-sh.de). Alternativ können gerne die bewährten Ansprechpartner im Bereich Firmenkunden der IB.SH direkt angesprochen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de zu senden. Alternativ ist eine direkte Kontaktaufnahme mit den [Ansprechpartnern der Förderlotsen](#) möglich.
(Weitere Informationen, FAQs und Formulare als Downloads [hier](#))

Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH

Neben den hier aufgeführten Corona-spezifischen Förderdarlehen der IB.SH können weitere (nicht Corona-spezifische) Unterstützungsangebote der IB.SH für Sie interessant sein.

Mit dem [IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft](#) oder dem IB.SH Betriebsmitteldarlehen finanziert die IB.SH gemeinsam mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf über sogenannte Konsortialdarlehen. Die IB.SH übernimmt hier bis zu 50 % des Fremdfinanzierungsbedarfes. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Über den IB.SH Mittelstandskredit finanziert die IB.SH Existenzgründungen, Übernahmen und Festigungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen mit einer Laufzeit von 2 bis 12 Jahren. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 25.000 und 250.000 Euro und kann auch als Finanzierungsbaustein bei größeren Vorhaben eingesetzt werden. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und liegt derzeit bei 3,00 - 3,15 % p.a. Kreditsicherheiten sind i.d.R. nicht zu stellen. Der Antrag für den IB.SH Mittelstandskredit wird direkt bei der IB.SH per mail gestellt (mittelstandskredit@ib-sh.de)

Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). Die IB.SH Förderlotsen beraten sowohl zu Corona-spezifischen Unterstützungsprogrammen als auch zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für alle anderen Vorhaben von Unternehmen, Gründungen und Unternehmensnachfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch die Beratung über Zuschüsse für Investitionen, Maßnahmen der Energieeffizienz, Innovationen, Digitalisierung oder für Weiterbildungen. Die Förderlotsen stehen dabei in engem Austausch mit Partnern im schleswig-holsteinischen Fördernetzwerk wie dem Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, der MBG, der BB-SH und der WTSH (Beratungsangebot der IB.SH Förderlotsen [hier](#)).

(Informationen zum IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft [hier](#))

(Informationen zum IB.SH Mittelstandskredit [hier](#))

Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit [16.02.2022]

Seit 28. Januar 2022 tritt eine neue Allgemeinverfügung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord in Kraft. Diese bewilligt die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit ausgewählten Tätigkeiten. Befristet ist die Bewilligung bis zum 19. März

2022. Eine umfassende Erläuterung inklusive einer Übersicht der betroffenen Arbeitsfelder ist [hier](#) zu finden.

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43